



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 30 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 20.

Leipzig, Donnerstag den 25. Januar 1917.

84. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Bank-Konto: Dresdner Bank, Depositenkasse K, Berlin.

An Kriegsbeträgten gingen bei uns ferner zur Unterstützung der durch den Krieg Geschädigten auf unseren Ausruf hin ein:

XXXIII. Liste.

Übertrag von Liste XXXII M 53 517.28

Ungenannt für Dezember	50.—
Vom Personal der Firma Usher & Co., Berlin:	
Emil Kupfer	für Nov./Dez. 2.—
Philipp Rath	" " " 5.—
Adolf Geipel	" " " 2.—
Grete Jacobsen	" " " 4.—
Grete Breugel	" " " 2.—
Paul Spenke i/Fa. Georg Bath, Berlin	" " " 10.—
B. E. Schulz i/S.	" " " 2.—
Margarete Puhlich i/S.	" " " 2.—
Magda Farabich i/S.	" " " 1.—
Rudolf Eisen Schmidt/Berlin	" " " 20.—
Margarete Wielsch i/S. S. Karger, Berlin	" " " 1.—
Hedwig Schaeffer i/S. Herm. Meusser, Berlin	" " " 2.—
Konsul Ernst Bohsen i/Fa. Dietrich Reimer, Berl.	" " " 40.—
R. Gotthardt, Prokur. i/S.	" " " 6.—
Hennenberg	" " " 2.—
Frl. Janke	" " " 1.—
" Götting	" " " 1.—
" Müldner	" " " 1.—
" Weide	" " " 1.—
Reinhold Borstell i/Fa. Nicolaische Bh. (Borstell & Reimarus), Berlin	für Dezember 25.—
Vom Personal der Firma Lipsius & Tischer, Kiel	14.60
Karl Scheffel, Kreuznach	20.—
Trewendt & Granier (Mfr. Preuß), Breslau	für Dezember 6.—
Lh. Groth i/Fa. J. M. Groth, Elmshorn	10.—

Sa. M 53 747.88

Allen Spendern herzlichen Dank!

Berlin, den 31. Dezember 1916.

W. 35, Potsdamerstr. 41 a.

Max Schotte,  
Schatzmeister.

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Bank-Konto: Dresdner Bank, Depositen-Kasse K, Berlin.

#### Bekanntmachung.

I. Neu eingetreten sind mit:

- M 10.— Herrmann Gerson, Stralsund.
- M 1.— Frl. Louise Haase i/S. Herrmann Gerson, Stralsund.
- M 1.— " Anna Meyer " " " "

II. An Geschenken gingen ein:

- M 30.— Dr. Eysler i/Fa. Verlag der Lustigen Blätter als Beihilfe zur Unterstützung einer Gehilfen-Witwe.
- M 25.10 W. Christensen, Prof. i/S. Hansstaengl's Nachf., Berlin.
- M 3.50 Verein Berl. Buchh. Erlös für Weihnachtsgedicht.

Etwaige Veränderungen der Firmen oder Stellungen bitte dem Unterzeichneten rechtzeitig mitzuteilen, da hierdurch die Führung der Mitgliederliste wesentlich erleichtert wird.

Berlin, den 31. Dezember 1916.

W. 35, Potsdamerstr. 41 a.

Max Schotte,  
Schatzmeister.

### Der Buchhandel und die Verordnung betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1916 über die Verträge zwischen Reichsangehörigen einerseits und Angehörigen feindlicher Staaten andererseits hat für den Buchhandel eine bei weitem geringere Bedeutung als für zahlreiche andere Zweige des Handels und der Industrie. Immerhin wird es Fälle im buchhändlerischen Betriebe geben, in welchen der Betriebsinhaber sich die Frage vorlegen wird, ob er Veranlassung hat, von den Rechtsbehelfen, welche die Verordnung gibt, nach der einen oder andern Richtung Gebrauch zu machen.

In dem ersten Teil der Verordnung wird die Möglichkeit gegeben, bestimmte Verträge mit englischen, französischen oder italienischen Staatsangehörigen, bzw. mit anderen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung auflösen zu lassen, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Hauptniederlassung in England, Frankreich oder Italien oder in den Kolonien und Schutzgebieten dieser Staaten haben. Von den Verträgen, auf welche sich diese Befugnis bezieht, kommt für die Interessen des Buchhandels in der Hauptsache nur der Kauf- und Lieferungsvertrag in Betracht; die Entscheidung erfolgt durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Wie die Verhältnisse im buchhändlerischen Verkehr mit den genannten Staaten sich vor dem Krieg entwickelt haben, wird im allgemeinen wohl keine Veranlassung vorhanden sein, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen; langfristige Kauf- und Lieferungsverträge im Verhältnis zwischen deutschen Verlegern und ausländischen Buchhändlern, deren Erfüllung nach dem Kriege nicht schon auf Grund der Vorschriften des gemeinen Rechts verweigert werden könnte, dürften in der Hauptsache nicht bestehen. Für den Austausch der buchhändlerischen Erzeugnisse unter den im Kriege miteinander befindlichen Staaten haben sich die Voraussetzungen, auf Grund welcher die früheren Verträge abgeschlossen wurden, so von Grund auf geändert, daß die Erfüllung nach dem Kriege tatsächlich nicht mehr in Frage kommen kann.

Gewiß, die Hoffnung, daß der geistige Güteraustausch, der durch den Krieg mindestens in gleichem Maße aufgehoben worden ist wie der materielle, mit der Zeit wieder aufgenommen wird, darf und kann nicht aufgegeben werden. Die Lehre von dem abgeschlossenen, sich selbst genügenden und sich selbst befriedigenden Handelsstaat, die ja während des Krieges eine neue, freilich vielfach überschätzte Bedeutung erlangt hat, kann am wenigsten auf dem Gebiete des geistigen Güteraustausches anerkannt werden, selbst nicht innerhalb der Grenzen, in welchen ihre Richtigkeit in der Gegenwart und Zukunft etwa für den materiellen Austausch zuzugeben wäre. Das geistige Leben in jedem Lande würde zum dauernden Schaden der kulturellen Entwicklung verkümmern, wollte man dauernd auf die Kenntnis und Verwertung dessen verzichten, was in anderen Kulturländern auf geistig-technisch-künstlerischem Gebiete geleistet wird. In Deutschland wird man am allerwenigsten geneigt sein, hierauf dauernd zu verzichten. Aber andererseits kann darüber kein Zweifel bestehen, daß es recht lange währen wird,